

**S a t z u n g**  
**der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße**  
**vom 20.09.01**

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf Grund der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I, S. 34) die folgende, vom Kreistag am 12.09.2001 beschlossene Satzung.

**§ 1**  
**Name und Rechtsstatus**

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Kreisvolkshochschule Spree-Neiße“ und hat ihren Hauptsitz in Forst.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung. Träger ist der Landkreis Spree-Neiße.
- (3) Der Träger gewährt der Kreisvolkshochschule (KVHS) im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der personellen und sächlichen Ausgaben.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Die KVHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Arbeits- und Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Sie erfüllt diese Aufgabe im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze sowie der Beschlüsse des Kreistages.
- (2) Die KVHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie sichert maßgeblich die Grundversorgung an Weiterbildung für die Bevölkerung gemäß § 6 (1) und (4) des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse.
- (3) Die KVHS gestaltet ihre Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens. Sie orientiert sich an den Empfehlungen des regionalen Weiterbildungsbeirates und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung.

**§ 3**  
**Gliederung**

Die KVHS ist in die Hauptstelle Forst und die Regionalstellen Guben und Spremberg gegliedert und umfasst mehrere pädagogische Fachbereiche sowie einen Verwaltungsbereich.

#### **§ 4 Leitung**

- (1) Die KVHS hat eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Leiter/in sowie hauptamtliche pädagogische Regionalstellenleiter/innen. Die Regionalstellenleiter sind die ständigen Vertreter des Leiters im jeweiligen Regionalstellenbereich. Die Dienstverhältnisse werden durch Arbeitsverträge geregelt.
- (2) Der Leiter ist Vorgesetzter der Regionalstellenleiter, aller weiteren Fachbereichsleiter sowie der Mitarbeiter im Verwaltungsbereich. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Dienstberatungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern für den Verwaltungsdienst durch. Er ermächtigt die Regionalstellenleiter die in ihrem Bereich notwendigen Entscheidungen zu treffen.

#### **§ 5 Hauptamtliche Mitarbeiter**

- (1) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sowie die Verwaltungsangestellten sind Kommunalbedienstete des Landkreises.
- (2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der KVHS haben unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die pädagogische Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in ihren Fachbereichen.

#### **§ 6 Kursleiter und Referenten**

- (1) Kursleiter und Referenten sind in der Regel nebenberuflich/nebenamtlich tätig. Sie werden entsprechend der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße vergütet.
- (2) Sie werden vom jeweiligen Fachbereichsleiter angeleitet.
- (3) Für Kursleiter und Referenten gilt die Freiheit der Lehre.

#### **§ 7 Teilnehmer**

- (1) Teilnehmer an den Veranstaltungen der KVHS kann jeder werden, sofern er mindestens 16 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der KVHS.
- (2) An allen Kursen wird ein Lehrgangsvorsteher gewählt, der die Interessen der Teilnehmer gegenüber der KVHS-Leitung vertritt.

**§ 8**  
**Entgelte**

Für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen werden Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe regelt die Entgeltordnung der KVHS in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9**  
**Außenstellen**

Bei Bedarf können im Interesse einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung Außenstellen der KVHS eingerichtet werden. Sie können nebenberuflich/ehrenamtlich geleitet werden.

**§ 10**  
**Sonstiges**

Die KVHS ist Mitglied des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes und erkennt dessen Satzung einschließlich der Gebührenerhebung an.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße vom 10.11.1999 außer Kraft.

Forst, den 18.09.2001

Forst, den 20.09.2001

Grüneberg  
Vorsitzender des Kreistages

Friese  
Landrat